

**Rahmenvereinbarung  
über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer  
Rohstoffe**

**zwischen**

**dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz  
und  
dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.**

## Einleitung

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, die biologische Vielfalt zu fördern und dabei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der wild lebenden Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bilden das kohärente europäische ökologische Netz Natura 2000. Rheinland-Pfalz hat zur Umsetzung dieser Richtlinien die Natura 2000 Gebiete gesetzlich ausgewiesen.

Die Betriebsflächen des Abbaus keramischer Rohstoffe und des zukünftigen Abbaus keramischer Rohstoffe sind für den nationalen und europäischen Naturschutz von besonderem Interesse, weil sich beim Tonabbau ideale Lebensräume für bestandsbedrohte Tierarten bilden können:

- Einige Amphibien wie z.B. Gelbbauchunke und Kreuzkröte profitieren besonders von den spärlich bewachsenen Tonböden und flachen tonigen Kleinstgewässern während des aktiven Abbaus,
- Andere Amphibien wie z.B. der Laubfrosch bevorzugen die etwas stärker bewachsenen Gewässer in vorübergehend ruhenden Abbaustadien und nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit,
- Vogelarten wie z.B. der Uhu finden in strukturierten Felswänden gute Brutmöglichkeiten.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und der Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. haben deshalb im September 2005 eine Rahmenvereinbarung zum Schutz der FFH-Zielarten Gelbbauchunke und Kammmolch (Anhang II-Arten) getroffen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis gut bewährt. Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung wird die Kooperation auf weitere FFH-Arten des Anhangs IV (insbesondere Laubfrosch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte) und europäische Vogelarten (insbesondere Uhu, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer) erweitert.

Diese erweiterte Rahmenvereinbarung gilt für die Tonabbauf Flächen (genehmigte Abbauf Flächen) und Tonabbauvorhaben (noch nicht genehmigte Abbauf Flächen) der im Anhang genannten Betriebe, die in diese Rahmenvereinbarung eingetreten sind. Die Tonabbauf Flächen und Tonabbauvorhaben befinden sich innerhalb und außerhalb der im Landesnaturschutzgesetz ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten. Das betrifft besonders das Westerwälder Tonrevier, von dem Teile im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ und im Vogelschutzgebiet „Westerwald“ enthalten sind.

Die Vereinbarung wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes geschlossen und dient zur Einhaltung und Umsetzung von Natura 2000 und der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Auf den Tonabbauf Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten wird hinsichtlich der Arten der Nachweis der Verträglichkeit durch diese Vereinbarung erbracht.
- Der Abbaubetrieb wird auf diesen Betriebsflächen als Lebensgrundlage bzw. als ideale Pflege- und Entwicklungsmaßnahme für die genannten FFH Arten (Anhang II und IV) und Vogelarten erachtet.
- Tonabbauvorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten werden wie Tonabbauf Flächen behandelt.

- Die Zugriffsverbote auf besonders geschützte Arten werden durch die Vereinbarung eingehalten,
- Für alle Fälle wird eine frühzeitige gegenseitige Information über Vorhaben und über neue Daten und Erkenntnisse sowie eine gemeinsame Suche nach Lösungen in Konfliktfällen zwischen den zuständigen Naturschutzbehörden und den Betrieben vereinbart.

## **§ 1**

### **Tonabbauf Flächen und Tonabbauvorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten**

- (1) Auf den im Anhang aufgeführten Tonabbauf Flächen gibt es relevante Vorkommen einer oder mehrere der genannten FFH- und Vogelarten.
- (2) Der Betrieb beachtet die sich aus dem Schutz der FFH- Arten und Vogelarten ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen bei der Betriebsplanung und bei der laufenden Abbautätigkeit sowie im Rahmen der Möglichkeiten, die die einzelnen Abbauf Flächen und der aktuelle Abbau bieten.
- (3) Im Einzelnen beachtet der Betrieb folgende Anforderungen und setzt sie im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen um:
  - Während des Abbaubetriebs sollen möglichst viele Kleinstgewässer entstehen und zur Laichzeit der Amphibien möglichst ungestört belassen werden.
  - Bei Aufnahme oder Fortsetzung der Abbautätigkeit in Bereichen der Grube mit Schwerpunkt vorkommen der Amphibien werden gegebenenfalls Umsiedlungen der Tiere in neu zu schaffende Kleinstgewässer in anderen Grubenbereichen vorgenommen.
  - Während des Abbaubetriebs sollen Brutplätze in der Brutzeit möglichst ungestört bleiben.
  - Bei Abschluss der Gewinnungstätigkeit wird das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so gestaltet, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten FFH- und Vogelarten eignet. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben, flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.
- (4) Über die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 hinaus bestehen für Tonabbauf Flächen keine weiteren, aus den Zielarten resultierenden naturschutzfachliche Vorgaben. Das gilt für alle Betriebsphasen (Einrichtung, Betrieb und Abschluss der Gewinnungstätigkeit) und für Betriebsplanverlängerungen.
- (5) Für die im Anhang aufgeführten Tonabbauvorhaben wird auf die gesetzlichen Regelungen und § 4 dieser Vereinbarung (Bewirtschaftungsplan) verwiesen.
- (6) Für Tonabbauvorhaben gelten Absatz 2 bis 4 entsprechend. Wird festgestellt, dass zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen bestehen, wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

## **§ 2**

### **Tonabbauf Flächen und Tonabbauvorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten**

- (1) Auf den im Anhang aufgeführten Tonabbauf Flächen sind die genannten FFH- und Vogelarten ebenfalls wesentliche Zielarten des Naturschutzes.
- (2) Auf diesen Flächen werden die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen und der in den Begleitplänen genannten naturschutzfachlichen Zielsetzungen beachtet.

- (3) Auf einem Teil der Flächen sind ggf. zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen zu beachten. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen und eventuelle Veränderungen werden jeweils frühzeitig abgesprochen.
- (4) Bei Zulassungen von Tonabbauvorhaben können konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen überwiegen. In diesen Fällen wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

### § 3

#### **Besonderer Artenschutz**

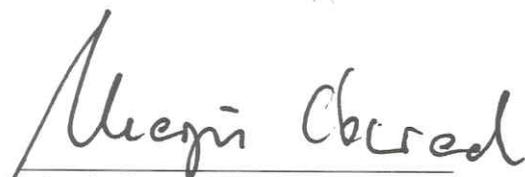
Die Anforderungen nach § 1 Abs. 3 dienen auch der Einhaltung der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz für die Anhang IV-Arten und die Vogelarten. Die Anforderungen können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 42 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt werden.

### § 4

#### **Bewirtschaftungsplan, Bewertung und Erfolgskontrolle**

- (1) Wegen des großflächigen Zusammenhangs und der besonderen Bedeutung des Westerwälder Tonreviers für die Gesamtpopulation der FFH- Arten nach Anhang II und IV und der Vogelarten wird diese Rahmenvereinbarung von der SGD Nord in den Bewirtschaftungsplan nach § 25 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz z.B. für das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ und das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ übernommen.
- (2) Eine individuelle Planung des Arten- und Biotopschutzes für jede einzelne Tonabbaufäche und jedes einzelne Tonabbauvorhaben entfällt.
- (3) Die zuständigen Naturschutzbehörden beobachten die Bestandsentwicklung der genannten Arten an den einzelnen Vorkommen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten und stellen den Betrieben entsprechende Berichte zur Verfügung.
- (4) Die Berichte enthalten eine Bewertung des Erhaltungszustandes der genannten Arten und der Teilflächen, die Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen sowie aktuelle Verbesserungsvorschläge für das Lebensraummanagement.

Girod, den 25. Mai 2008



Margit Conrad  
Staatsministerin für Umwelt, Forsten  
Verbraucherschutz



Dipl.-Ing. Walter Steiner  
Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes  
Keramische Rohstoffe e.V.